



Bitte zurück an info@bvpa.org
BVPA, Schaperstr. 18, 10719 Berlin

Voranmeldefrist bis 16.09.2025

Anmeldung (Teilnahmevertrag)

Unser Unternehmen nimmt am **PICTAday am 23. April 2026** (von 10.00 bis 18.00 Uhr) in der Factory Hammerbrooklyn, Stadtdeich 2-4, 20097 Hamburg verbindlich als Aussteller zu den beiliegenden AGB teil. Mit der Unterzeichnung des Formulars erkennen wir die AGB an und bestätigen den Erhalt der Datenschutzinformation.

Preise in Euro zzgl. MWSt.

Hiermit buche(n) ich/wir:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

PICTAday am 23. April 2026, Factory Hammerbrooklyn, Hamburg	Tischnummern	Mitglieder	Basic-Mitglieder	Nichtmitglieder
Premium - Pole Position				
Private Cloud über der Ausstellungsfläche	Cloud A	2.590,00		3.360,00
1,90 m Hochtisch + 2 Barhocker + Roll-up	1, 2	1.990,00	2.190,00	2.760,00
0,80 m Stehtisch + 2 Barhocker + Roll-up	35	1.890,00	2.090,00	2.660,00
Premium				
2,10 m Tisch + 2 Stühle + Roll-up	3, 34	1.790,00	1.990,00	2.560,00
3,00 m Tisch + 2 Stühle + Roll-up	17, 33	1.790,00	1.990,00	2.560,00
Standard				
2,20 m Tisch oder 0,80 m Stehtisch + 2 Stühle/Barhocker + Roll-up	4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 31	1.390,00	1.790,00	2.460,00
Stehtisch 0,80 m + 2 Barhocker + Roll-up	15, 16, 18, 19, 22, 26, 29	1.390,00	1.790,00	2.460,00
Small				
0,80 m Tischfläche + 1 Stuhl + Roll-up	9, 10		1.190,00	1.760,00
1,00 m Tisch + 1 Stuhl + Roll-up	20, 27		1.190,00	1.760,00

An allen Tischen sind zusätzliche Stühle/Barhocker für Besucher vorhanden.

Meine Auswahl – Tischnummer:

BVPA-Mitglied**

BVPA-Basic-Mitglied**

Nicht-Mitglied

Preis:



Standpersonal:

Premium und Standard: 4 Personen

Small: 2 Personen

Zusätzliches Standpersonal - Anzahl ____ je 70,00

Prospektständer für A4-Formate 80,00

Monitor 50" mit Standfuß 500,00

Im Preis sind neben dem oben genannten Mobiliar folgende Leistungen enthalten:

- Verpflegung und Getränke für Ausstellende
- Strom- und WLAN-Zugang
- Service-Personal

Zahlungsweise: Der Gesamtbetrag ist nach Erhalt der Rechnung (voraussichtlich März 2026) zu leisten.

Agentur / Firma _____

Ansprechpartner _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift, Stempel

**** Voraussetzung: Der Aussteller ist zum Zeitpunkt des PICTAday 2026 Mitglied im BVPA**



Standpersonal:

Premium und Standard: 4 Personen
Small: 2 Personen

- Zusätzliches Standpersonal - Anzahl ____ je** 70,00
- Prospektständer für A4-Formate** 80,00
- Monitor 50" mit Standfuß** 500,00

Im Preis sind neben dem oben genannten Mobiliar folgende Leistungen enthalten:

- Verpflegung und Getränke für Ausstellende
- Strom- und WLAN-Zugang
- Service-Personal

Zahlungsweise: Der Gesamtbetrag ist nach Erhalt der Rechnung (voraussichtlich März 2026) zu leisten.

Agentur / Firma _____

Ansprechpartner _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift, Stempel

**** Voraussetzung: Der Aussteller ist zum Zeitpunkt des PICTAday 2026 Mitglied im BVPA**

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bundesverband professioneller Bildanbieter e.V. (BVPA), Schaperstraße 18, 10719 Berlin, und dem Teilnehmer als Aussteller (nachfolgend: Aussteller) auf der vom BVPA angebotenen Messeveranstaltung „PICTAday“ (nachfolgend: Messeveranstaltung) am 23.04.2026.

1.2 Gegenbestätigungen des Ausstellers unter Hinweis auf eigene Bedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom BVPA schriftlich bestätigt worden sind.

2. Anmeldung als Aussteller

2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller mit einem Stand muss bis zum 11.03.2026 schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars beim BVPA eingegangen sein. Die schriftliche Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot an den BVPA.

2.2 Der Aussteller ist verpflichtet, die Daten aktuell zu halten. Er hat insb. Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich dem BVPA vollständig mitzuteilen. Alle anfallenden Kosten, die sich aus einer Verzögerung oder Unterlassung dieser Mitteilung ergeben, gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen der Anmeldeunterlagen entstehen.

2.3 Der Aussteller erkennt mit der Abgabe der Anmeldung die Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten sowie evtl. Mitaussteller an.

2.4 Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

3. Zulassung und Zuteilung der Stände / Ausstellungsflächen

3.1 Der BVPA kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abweisen. Erst mit Bestätigung der Zulassung durch den BVPA oder Übermittlung der Rechnung an den Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen BVPA und Aussteller geschlossen (Teilnahmevertrag).

3.2. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der BVPA nach freiem Ermessen. Der BVPA ist berechtigt, z.B. aus konzeptionellen Gründen, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Der BVPA ist zudem berechtigt, Veränderung der angemeldeten Fläche und der Stand-Art vorzunehmen. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

3.3 Die Platzierung der Aussteller erfolgt durch den BVPA. Die Standeinteilung wird textlich mitgeteilt. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind jedoch unverbindlich und stellen insb. keine Bedingung für die Teilnahme dar.

3.4 Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der BVPA kann Mitbewerber eines Ausstellers in gleicher Nähe platzieren. Der BVPA hat keine Mitteilungspflicht darüber.

4. Preise & Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise und etwaig anfallende Gebühren sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle dort genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Der Aussteller ist verpflichtet, alle Rechnungen innerhalb 14 Tage nach Rechnungserhalt an den BVPA zu überweisen. Der BVPA ist zudem berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.

4.3 Sofern sich der Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

4.5 Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte p.a. über dem geltenden Basiszinssatz zu zahlen, sofern der Aussteller Kaufmann ist. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

4.6 Wird eine Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der BVPA berechtigt, dem Aussteller zu Beginn des Aufbaus den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren.

5. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

5.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des BVPA den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen (Drittüberlassung).

5.2 Bei einer nicht genehmigten Drittüberlassung durch den Aussteller hat der BVPA, sofern er nicht Räumung des Standes auf Kosten des Untervermieters verlangt, einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von zusätzliche 50% der üblichen Anmelde- und Standgebühr. Ein Anspruch des Untermieters aufgrund einer Räumung gegen den BVPA entfällt, insb. besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

5.3 Bei einer nicht genehmigten Drittüberlassung hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete und/oder Schadensersatz.

6. Absage / Verschiebung / Änderung der Veranstaltung durch den BVPA

6.1 Die Messeveranstaltung kann unabhängig einer Kündigung jederzeit seitens des BVPA aus Gründen abgesagt oder verschoben werden, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtem Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist (z. B. Epidemie/Pandemie, amtl. Verordnungen, Blitzschlag, Erdbeben, Flut, Terrorakt).

6.2 Im Fall einer Absage der Messeveranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe, die der BVPA nicht zu vertreten hat, sind dem Aussteller bereits erfolgte Zahlungen in Höhe von 75% zu erstatten. Der BVPA ist berechtigt, für bereits getätigte Ausgaben (z.B. für Arbeiten und Dienstleistungen) und für die Abwicklung der Absage eine Pauschale in Höhe von 25% einzubehalten (Kostenbeitrag). Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Der BVPA hat sich dabei etwaige ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der BVPA keine oder höhere/niedrigere Ausgaben getätigt hat.

6.3 Der Aussteller hat keine weiteren Ansprüche auf Schadensersatz oder anderweitigen Ersatz, die aus dem Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder anderer vom BVPA nicht zu vertretener Gründe resultieren.

6.4 Von der Absage unberührt bleibt das Recht des BVPA, bei Vorliegen höherer Gewalt oder anderer zwingender Gründe, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen. In diesen Fällen entfällt ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Leistungen.

7. Kündigung

7.1 Der Vertrag ist grundsätzlich verbindlich. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt.

7.2 Der BVPA hat ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere wenn:

- die Voraussetzungen für die Teilnahme des Ausstellers nicht oder nicht mehr gegeben sind, und nicht rechtzeitig vor der Messe und auch nicht endgültig gesichert wiederhergestellt werden können,
- der Aussteller gegen diese Bedingungen verstößt und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Messe und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- ein Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit zwischen dem BVPA und dem Aussteller unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- fällige Zahlungen durch den Aussteller nicht oder nicht vollständig erfolgt sind,
- der Aussteller notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
- Mängel, die der Aussteller zu vertreten hat, festgestellt werden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
- Der Aussteller Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen des Ausstellers und/oder seinen Kunden von Bedeutung sind,
- erforderliche behördlich Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung der Aussteller verantwortlich war,
- der Aussteller behördliche Auflagen nicht erfüllt.

7.3 Für den Aussteller liegt ein wichtiger Grund nur dann vor, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen und/ oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Kein wichtiger Grund ist es jedoch z.B., wenn der Aussteller aus Personal-, Zeit-, Geldmangel oder aus sonstigen rein internen bzw. einseitigen Umständen den Vertrag nicht erfüllen will oder kann.

7.4 Wird eine Kündigung vor Veranstaltungsbeginn wirksam erklärt, erstattet der BVPA grundsätzlich die Standmiete in Höhe von 75%. Der BVPA ist berechtigt, einen Kostenbeitrag in Höhe von 25% einzubehalten. Erfolgt die Kündigung jedoch erst in den letzten 6 Wochen vor Beginn der Messeveranstaltung, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Kann ein geeigneter Ersatzaussteller nicht gefunden werden, entfällt eine Rückzahlung vollständig. Der BVPA hat sich allerdings etwaige ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen. Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der BVPA keine oder höhere/niedrigere Ausgaben hat.

8. Anwesenheit / Standaufbau / Standabbau

8.1 Ein Standaufbau ist am 23.04.2025 ab 9:00 Uhr möglich. Die vorgegebenen Stand-Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein. Eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen. Der Veranstalter ist berechtigt bei Verstößen gegen die oben genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.

8.2 Der Aussteller hat am Veranstaltungstag selbst spätestens bis 10:00 Uhr zu erscheinen. Er ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit Personal besetzt zu halten. Das Standpersonal ist auf maximal 2 bzw. 4 Personen begrenzt. Jeder weitere Mitarbeiter muss vom BVPA genehmigt werden; die Genehmigung wird 70,00 € pro Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

8.3 Erscheint ein Aussteller nicht rechtzeitig bis 10:00 Uhr, zahlt er dennoch die volle Standmiete. Der BVPA ist zudem berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen.

8.4 Bei der Betreuung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzw. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

8.5 Der Standabbau muss am 23.04.2025 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr stattfinden und ist in diesem Zeitraum komplett abzuschließen. Kein Stand darf ohne Zustimmung des BVPA vor Beendigung der Messeveranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standmiete zahlen.

8.6 Hält sich ein Aussteller nicht an die festgelegten Zeiten für Auf- und Abbau, hat er die dadurch entstehenden Kosten des Veranstalters und evtl. Dritten zu tragen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

9. Anschlüsse

9.1 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des BVPA. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

9.2 Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

9.3 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom BVPA zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen.

10. Müllaufkommen

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage/Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Verursacher zu beseitigen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung zu sorgen (Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, ergänzt durch Regelungen für spezifische Produktabfälle finden im Verpackungsgesetz (VerpackG), im Batteriegesetz (BatterieG) sowie im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Nähere Informationen zur Müllentsorgung können auf Nachfrage beim BVPA eingeholt werden.

11. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine gesonderte Hausordnung erlassen.

12. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

13. Gewährleistung/Haftung

13.1 Wird die Veranstaltung oder einzelne Teile davon durch den Aussteller versäumt, hat dieser keinen Ersatz- oder Regressanspruch gegenüber dem BVPA.

13.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.

13.3 Die Gewährleistung des BVPA richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Der BVPA übernimmt keine Gewähr für:

- Die Dauerhafte Verfügbarkeit von Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung, da insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich des BVPA stehen (wie z. B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfällen, etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Dienste führen.
- Die Richtigkeit von Angeboten Dritter, insbesondere von Kooperationspartnern von BVPA.

Auf Schadenersatz sowie Folgeschäden haftet der BVPA – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der BVPA nur:

- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.
- Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung des BVPA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Hierzu gehören nicht:

Soweit die Haftung des BVPA beschränkt ist, gilt die auch für die Haftung aller Personen, deren Verhalten dem BVPA zugerechnet werden kann.

14. Datenschutz

Der BVPA speichert die übermittelten personenbezogenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Bankverbindung und E-Mail-Adresse, zur Abwicklung der Anmeldung. Nähere Informationen findet der Aussteller in der Datenschutzerklärung.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Auf die Teilnahmeverträge findet nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) Anwendung.

15.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist der Sitz des BVPA.

15.3 Gerichtsstand ist, soweit rechtlich vereinbar, Berlin.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO

Bei der Messe PICTAday des Veranstalters BVPA

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

BVPA Bundesverband professioneller Bildanbieter e.V.
Herr Andreas Genz, Vorstandsvorsitzender
Schaperstr. 18, 10719 Berlin, Telefon: +49 30 3249917, E-Mail: info@bvpa.org

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle, Leitung: Mathias Jahn, wenden.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir führen eine Messe von professionellen Bildanbietern und Dienstleistern unter dem Namen PICTAday durch, damit Bildanbieter, deren Bildlieferanten und Bildabnehmer sowie weitere Dienstleister sich treffen, Kontakte und Geschäfte schließen und sich austauschen können (Networking).

Ausstellerdaten: Hierzu werden Name, Kontaktdaten des standbetreuenden Personals sowie die weiter im Anmeldebogen abgefragten Daten erhoben. Die Daten werden benötigt, um den Teilnahmevertrag abwickeln, eine Rechnung schreiben, die Namensschilder der Aussteller vorbereiten sowie zu künftigen Veranstaltungen einladen zu können. Der Firmenname und die Webadresse der Aussteller werden in einer Ausstellerliste auf der Webseite Pictaday.org und bvpa.org sowie auf der Messe mit Tisch- bzw. Standnummer veröffentlicht, um den Besuchern eine schnelle Orientierung zu ermöglichen. Aussteller können dem Veranstalter Besucher bzw. Gäste (Vorname, Nachname, Firma für die Einlasskarten) mitteilen, damit diese ein vorbereitetes Namensschild bei Besuch der Veranstaltung erhalten. Zudem soll die E-Mail-Adresse der Besucher mitgeteilt werden, um diese über die aktuelle Veranstaltung, Anfahrt, Ausstellerliste etc. informieren zu können und zu künftigen Veranstaltungen einladen zu können.

Die Namensschilder dienen dazu, die Kommunikation auf der Messe zu fördern und eine Einlasskontrolle im Interesse eines reibungslosen und sicheren Veranstaltungsablaufes zu ermöglichen. Die Besucherdaten dienen anonymisiert auch der Planung des Caterings. Die Übermittlung der Besucherdaten durch den Aussteller erspart den Besuchern eine separate Registrierung.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die vertragliche Vereinbarung, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, zwischen Aussteller und Veranstalter.

Besucherdaten

Sofern die Besucherdaten nicht von Ausstellern gemeldet werden, erfolgt die Anmeldung von Besuchern über die Webseite - <https://bvpa.org/pictaday/>. Die Datenverarbeitung erfolgt zum vorgenannten Zweck.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die mit der Anmeldung erteilte Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Fotografien

Wir lassen unsere Veranstaltung fotografisch dokumentieren, um darüber rückblickend zu berichten und etwaige künftige, vergleichbare Veranstaltungen zu bewerben. Die Berichterstattung und Veranstaltungsbewerbung kann in allen üblichen Medien (insbesondere eigene Druckpublikationen, Bereitstellung als Pressefotos zum Download von unserer Webseite und Abdruck in Druckpublikationen Dritter im Rahmen der Berichterstattung über die o.a. Veranstaltung, Anzeigenschaltung in Druckpublikationen Dritter, Verbreitung in Social-Media-Kanälen unseres Unternehmens z.B. Facebook, Instagram, Twitter ...) erfolgen. Die Berichterstattung kann bei uns namentlich bekannten Personen, insbesondere den Referenten oder engagierten Künstlern aber auch prominenten Gästen mit Angabe des Namens ihres Unternehmens erfolgen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist – sofern dies z.B. mit Referenten oder Teilnehmern der Veranstaltung vereinbart wurde - die vertragliche Vereinbarung, Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, bei sonstigen an dem zu fotografierenden Event teilnehmenden Personen das berechnigte Interesse des Veranstalters sowie das berechnigte Interesse des Fotografen an der Ausübung seiner Tätigkeit, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ausstellerdaten werden im Rahmen der Bewerbung der Veranstaltung aber auch zu deren Durchführung den Besuchern der Webseite bvpa.org und den Besuchern der Veranstaltung bekannt gegeben.

Besucherdaten werden grundsätzlich nur zur Durchführung der Veranstaltung durch den Veranstalter genutzt und nicht weitergegeben. Sofern die Besucher bei ihrer Anmeldung zugestimmt haben (Einwilligung), erhalten die Aussteller eine Besucherliste mit Namen und Firma, um die Ausstattung ihres Messestandes mit Auslagen und Personal planen zu können.

Fotos: Fotoaufnahmen werden je Vereinbarung mit dem Referenten und den Teilnehmern (im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung) diesen Personen (als Papierabzüge / online per passwortgeschützten Download-Link) zur Verfügung gestellt. Weitere Empfänger sind unser Webseiten-Hoster, die Betreiber der von uns genutzten Social-Media-Kanäle (s.o.) und Presseunternehmen.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (außerhalb EU)

Eine bewusste, aktive Übermittlung der Aufnahmen und weiteren Daten in ein Drittland erfolgt im Regelfall nicht. Aufgrund der Sprachversion unserer Webseite und unserer Social-Media-Kanäle sprechen wir nur den deutschsprachigen Raum (DE, AT, CH) an. Sofern Fotografien auf Social-Media-Kanälen eines in einem Drittland ansässigen Unternehmens (z.B. Facebook) online gestellt werden, erfolgt die Übermittlung an das jeweilige Social Media Unternehmen. Die Fotos können auch in Staaten abrufbar sein, die kein der EU vergleichbares Datenschutzrecht kennen, und in denen die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden für die Dauer von 3 Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem die Veranstaltung stattfand und die Fotoaufnahmen entstanden sind, verarbeitet. Sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen (z.B. Rechnungsdaten) werden Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Darüber hinaus sind wir berechnigt (aber nicht verpflichtet) die Original Foto-Dateien samt Fotoauftrag zum Nachweis der Urheberschaft und damit zur Ausübung von oder Abwehr gegen Rechtsansprüche (berechnigtes Interesse) für die Dauer der urheberrechtlichen Schutzfristen (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) aufzubewahren. Die von uns nicht genutzten Fotografien werden zeitnahe nach der Aufnahme gelöscht.

Ihre Rechte als Betroffene

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Maja Smoltczyk, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, Telefon 030 13889-0, E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch uns durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung, wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sofern Sie mit uns einen Vertrag zur Teilnahme an der Veranstaltung schließen, benötigen wir Ihre Daten, um den Vertrag mit Ihnen abwickeln zu können. Als Besucher ist die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse hilfreich, um Sie über Veranstaltungsdetails ggf. auch kurzfristig informieren und Sie zu künftigen Veranstaltungen einladen zu können. Zwingend ist die Angabe der E-Mail-Adresse bei Besuchern aber nicht. Sie sind nicht verpflichtet, sich fotografieren bzw. filmen zu lassen. Wenn Sie dies nicht wünschen, signalisieren Sie dies bitte dem Fotografen.

Stand der Datenschutzinformationen: 06.12.2023.